



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Brückenkurs Wirtschaftswissenschaften

Grundlagen des Rechts

Dr. Nicole Thurner

30.09.2025

Rechtswissenschaftliche Fächer in den einzelnen Studiengängen

Bachelor Wirtschaftswissenschaften

– Pflichtbereich

Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
264032-100	• Wirtschaftsprivatrecht I (Schuldverhältnisse)	• Wirtschaftsprivatrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)				
264031-100			• Öffentliches Wirtschaftsrecht			

– Wahlpflichtbereich (in verschiedenen Berufsfeldern im 4.-6. Semester)

Modul
264031-200: Europäisches Wirtschaftsrecht
264031-201: Öffentliches Wettbewerbsrecht
264031-203: Recht der Information und Kommunikation
264031-204: Öffentliches Bankrecht International Economic Law
264031-205: Recht der Marktüberwachung
264031-206: Recht der Wirtschaftsabgaben Wirtschaft und Menschenrechte
264031-208: Bau- und Vergaberecht
264031-209: Grundlagen des Energierechts
264031-210: Recht der erneuerbaren Energien

Modul
264032-200: Internationales Wirtschaftsprivatrecht
264032-201: Arbeitsrecht
264032-202: Vertragsgestaltung
264032-203: Unternehmensrecht
264032-204: Wettbewerbs- und Kartellrecht
264032-205: Medienrecht
264032-206: Recht des geistigen Eigentums (Innovationsrecht)
264032-207: Recht und Technik (Technikrecht)
264032-208: Bankgeschäftsrecht
264032-209: FinTech & Law

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

– Pflichtbereich

Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
264032-206				• Recht des geistigen Eigentums (Innovationsrecht)		

– Wahlpflichtbereich (4.-5. Semester)

Vertiefung Wirtschaftswissenschaften / Recht	Berufsfelder
264032-201: Arbeitsrecht	264031-209: Grundlagen des Energierechts
264031-200: Europäisches Wirtschaftsrecht	264031-210: Recht der erneuerbaren Energien
264031-201: Öffentliches Wettbewerbsrecht	
264032-207: Recht und Technik (Technikrecht)	
264032-100: Wirtschaftsprivatrecht	

Bachelor Wirtschaftsinformatik

- **Pflichtbereich**
 - keine juristischen Module im Pflichtbereich
- **Wahlpflichtbereich** (4.-5. Semester)

Mögliche Vertiefungsmodule aus dem Bereich Recht
264031-203: Recht der Information und Kommunikation
264032-205: Medienrecht
264032-206: Recht des geistigen Eigentums (Innovationsrecht)
264032-207: Recht und Technik (Technikrecht)

Bachelor Europastudien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung

– Pflichtbereich

Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
272031-001	• Einführung in das Europäische Recht					
264031-100	• Öffentliches Wirtschaftsrecht					
oder						
264032-100	• Wirtschaftsprivatrecht I (Schuldverhältnisse)	• Wirtschaftsprivatrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)				
264031-200				• Europäisches Wirtschaftsrecht		
oder						
264032-200				• Internationales Wirtschaftsprivatrecht		

– Wahlpflichtbereich (4.-6. Semester)

Modul
264031-201: Öffentliches Wettbewerbsrecht
264031-203: Recht der Information und Kommunikation
264031-204: Öffentliches Bankrecht International Economic Law
264031-205: Recht der Marktüberwachung
264031-209: Grundlagen des Energierechts
264031-210: Recht der erneuerbaren Energien

Modul
264032-201: Arbeitsrecht
264032-205: Medienrecht
264032-206: Recht des geistigen Eigentums (Innovationsrecht)
264032-207: Recht und Technik (Technikrecht)
264032-208: Bankgeschäftsrecht

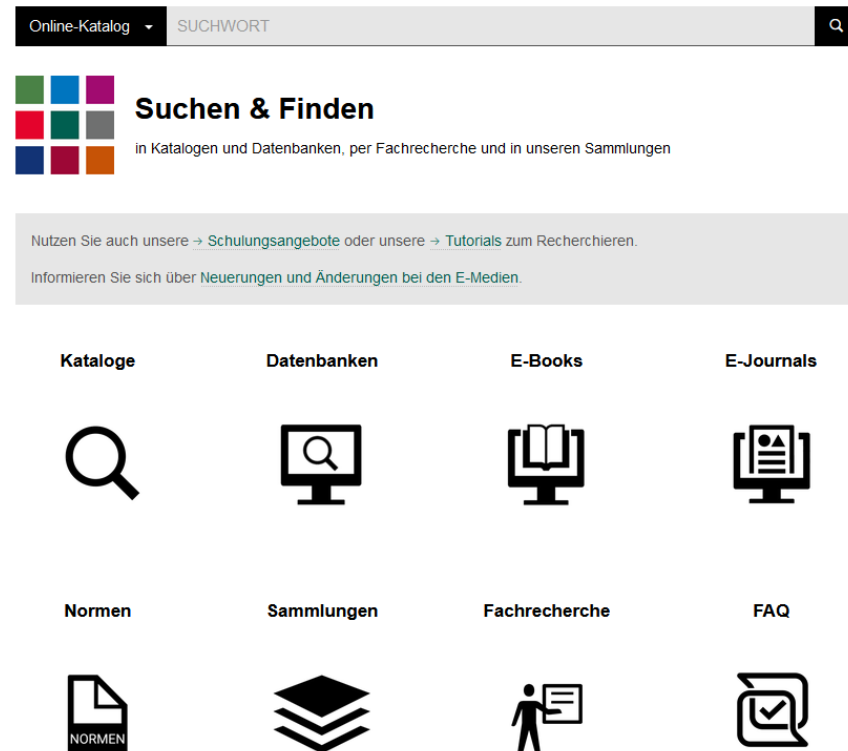
Organisatorisches

Rechtswissenschaftliche Lehrstühle an der Fakultät

JURA I – Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschafts- recht	Prof. Dr. Andrej Lang		– Öffentliches Wirtschaftsrecht – Öffentliches Wettbewerbsrecht – Europäisches Wirtschaftsrecht – Wirtschaft und Menschenrechte – International Economic Law – Energierecht – Recht der Information und Kommunikation
JURA II – Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums	Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl		– Wirtschaftsprivatrecht I (Schuldverhältnisse) – Wirtschaftsprivatrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht) – Internationales Wirtschaftsprivatrecht – Vertragsgestaltung – Arbeitsrecht – Wettbewerbs- und Kartellrecht – Recht des geistigen Eigentums – Recht und Technik – Bankgeschäftsrecht

Informationsgewinnung in der Bibliothek (1)

- Bestände der Bibliothek (Bücher und Zeitschriften) → Suche über [Katalog](#)
- Online-Bestände → Suche über [Katalog](#) oder „[Suchen und Finden](#)“
 - E-Books Wirtschaftswissenschaften/Recht
 - Beck-eBibliothek Die Studienliteratur
 - De Gruyter E-Books
 - Springer E-Books
 - Wiso E-Books
 - (E-)Journals
 - Juristenzeitung
 - Juristische Schulung
 - Jura: Juristische Ausbildung
 - Neue Juristische Wochenschrift
 - Zeitschrift für das juristische Studium
 - Datenbanken
 - Fachgebiet Rechtswissenschaften
 - juris
 - Beck online
 - Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften
 - wiso-net



Informationsgewinnung in der Bibliothek (2)

– Erlernen der Recherche

- Allgemeine Einführung in die Bibliotheksbenutzung:
 - Informationen für Erstsemester: <https://www.tu-chemnitz.de/ub/erstsemester>
 - Kurs „Fit für die Bib“
 - Deutsch: am 21.10.25 um 14.00 Uhr: <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kurse-und-e-learning/fuehrung-schulung/anmelde.php?kurs=rechercheDE>
 - Englisch: am 22.10.25 um 14.00 Uhr: <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kurse-und-e-learning/fuehrung-schulung/anmelde.php?kurs=rechercheEN>
- Tutorials zur Benutzung der Universitätsbibliothek:
 - <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kurse-und-e-learning/tutorials/tutorials.html>
- E-Learning / Informationskompetenz Online:
 - <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kurse-und-e-learning/elearning/studierende/ikonline.html>
- Literaturrecherche und Volltextbeschaffung:
 - <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kurse-und-e-learning/fuehrung-schulung/literaturrecherche.html>

Grundzüge

Was ist Recht?

– objektiv

- Gesamtheit der Normen
 - durch die das Verhalten der Menschen zueinander und ihr Verhältnis zu dem oder den Hoheitsträgern geregelt wird
 - mit allgemeinem Geltungsanspruch und der
 - Möglichkeit der Sanktionierung

– subjektiv

- Anspruch, der dem Einzelnen aus dem objektiven Recht erwachsen kann (im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln)
- kein subj. Recht: Obliegenheiten (Pflichten aus einem Schuldverhältnis, welche nicht eingeklagt werden können → Verletzung der Obliegenheit löst keine Schadensersatzpflicht aus, sondern u.U. Verlust eigener Rechte)

Abgrenzung zu anderen Verhaltens- und Wertordnungen

	Recht	Sitte (Brauch, Übung)	Moral (Ethik, Sittlichkeit)	Religion
Funktion	– Rechtsvorschriften für das äußere Verhalten	– gesellschaftlich geforderte Regeln für das äußere Verhalten	– Appell an innere Einstellung, Gesinnung	– Anforderungen an äußeres Verhalten und innere Einstellung
Beispiel	– Strafbarkeit von Diebstahl, § 242 StGB	– Umgangsformen	– Man soll nicht lügen.	– 10 Gebote
Sanktionierung bei Verstößen	– staatlich gesetzte Rechtsfolgen	– ggf. gesellschaftliche Ächtung	– ggf. gesellschaftliche Ächtung	– evtl. kircheninterne Sanktionen – ggf. in Aussicht gestellte Sanktionierung im Jenseits
		– staatliche Sanktionierung nur, soweit diese Werteordnungen in die Rechtsordnung übernommen wurden		

Wechselbeziehungen: Bezugnahme auf Sitte und Moral im Gesetz

- § 157 BGB: Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ es erfordern
- § 242 BGB: der Schuldner muss die Leistung so bewirken, wie „... die Verkehrssitte“ es erfordert
- § 346 HGB: unter Kaufleuten finden die im Handelsverkehr „geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“ Anwendung
- § 138 BGB: Rechtsgeschäfte sind nichtig, wenn sie gegen die „guten Sitten“ verstoßen (Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden)
- § 826 BGB: die „gegen die guten Sitten“ verstoßende vorsätzliche Schädigung verpflichtet zum Schadenersatz

Funktionen des Rechts

Freiheitsfunktion

Gewährleisten der Freiheit des Einzelnen, Bsp.: Recht der freien Meinungsäußerung

Ordnungsfunktion

Konfliktvermeidung, Konfliktlösung

Friedensfunktion

Erhaltung d. gesell. u. sozialen Friedens, Bsp.: Verbot der Selbstjustiz

Schutzfunktion

Schutz best. Rechtsgüter, Bsp.: Jugendschutzgesetz

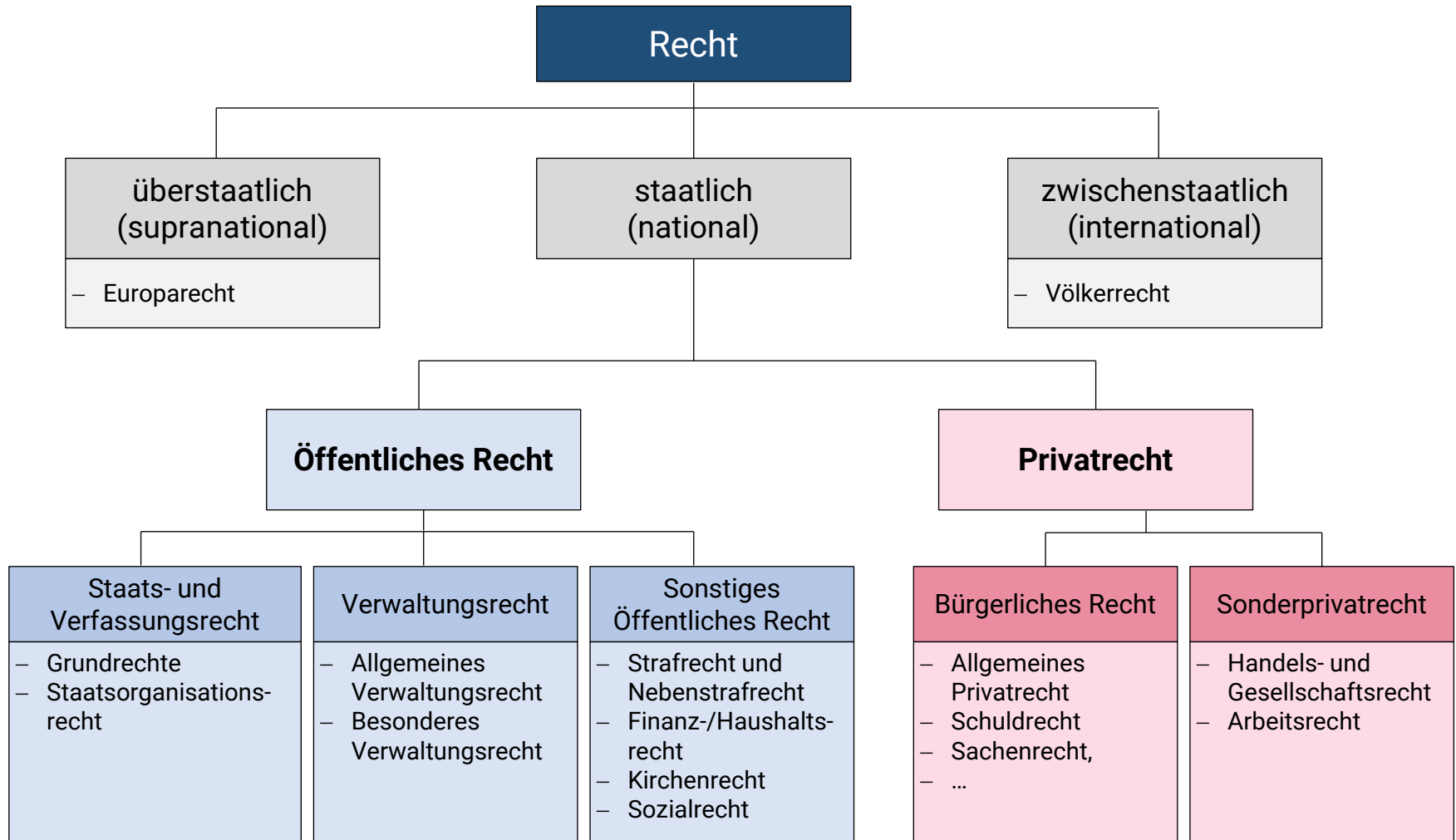
Erziehungsfunktion

Erzwingung best. Verhaltensweisen

Stabilisierungsfunktion

Rechtssicherheit, Verlässlichkeit

Überblick über das Recht



Rechtswissenschaften

- Irrglaube: Auswendiglernen von Gesetzen
 - warum auch?
- wichtig
 - Erfassen von (z.T. komplexen) Sachverhalten
 - Erkennen von Rechtsproblemen
 - methodisches Arbeiten (Gutachtenstil/Urteilsstil)
 - Zauberwort: Subsumtion
 - Definition von Gesetzesbegriffen, ggf. Auslegung bei Unklarheiten (mittels juristischer Auslegungsmethoden)
 - Erkennen und Füllen von Gesetzeslücken z.B. durch Analogien (Anwenden der Rechtsfolge einer Norm auf von der Norm nicht erfasste, aber hinreichend ähnliche Sachverhalte)
 - Kenntnis der relevanten Rechtsprechung/Literatur bzw. Kennen der Recherchemöglichkeiten, um relevante Rechtsprechung/Literatur zu finden

Grundlagen der Privatautonomie

- Art. 2 Abs. 1 GG: Allgemeine Handlungsfreiheit
 - Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Beispiele:
 - Wahl des Wohnsitzes
 - Wahl der Arbeitsstelle
 - Freiheit, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren (§ 903 BGB; Art. 14 GG)
- Privatautonomie: Freiheit zur rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung (= Teil der im Grundgesetz geschützten Handlungsfreiheit)
 - Beispiele:
 - Vertragsfreiheit, vgl. § 311 Abs. 1 BGB
 - Testierfreiheit = Freiheit, durch eine letztwillige Verfügung zu bestimmen, an wen im Todesfall das Vermögen fallen soll, vgl. § 1937 BGB

Privatautonomie und Marktwirtschaft

- ermöglicht Selbstbestimmung bei der Regelung der Lebensverhältnisse
- Instrument, um die Wirtschaft durch Wettbewerb – also ohne staatliche Vorgaben – zu steuern (Marktwirtschaft setzt Privatautonomie voraus)
- Aushandeln des Preises führt, sofern möglich, zu sachgerechtem Preis, führt aber nicht per se zur Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung
- Privatautonomie ist neben Gewährleistung des Privateigentums institutionelle Grundlage der Marktwirtschaft
 - ermöglicht private Verfügung über Produktionsmittel und ihren rationellen Einsatz im Produktionsprozess
- Privatautonomie ermöglicht Durchführung notwendiger ökonomischer Maßnahmen innerhalb der von Marktsignalen gesteuerten dezentralen Wirtschaftsordnung
- Privatautonomie ist Voraussetzung für Wettbewerb

Einschränkungen der Privatautonomie

- Schutzvorschriften zugunsten schwächerer Vertragsparteien
 - z.B. im Arbeitsrecht zugunsten der Arbeitnehmer, im sozialen Mietrecht zugunsten der Mieter, im Kauf- oder Kreditrecht zugunsten der Verbraucher
- Kontrahierungszwang für Monopole und öffentliche Versorgungsunternehmen
- Grundstücksrecht (Vorkaufsrecht der Gemeinden, Erfordernis öffentlicher Genehmigungen)
- Kartellrecht zum Schutz des freien Wettbewerbs
- Pflicht zur Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben
- Pflichtteilsrecht: auch über den Tod hinaus besteht eine Fürsorgepflicht für Ehegatten, Kinder und Eltern; nahe Verwandte können also nie vollständig „enterbt“ werden
- Gestaltungsfreiheit im Schuldrecht, aber Typenzwang im Sachenrecht
- Gesetzliche Verbote (§ 134 BGB)
- Grundsatz der „guten Sitten“ (§ 138 BGB)
- Grundsatz von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB)

Vertragsfreiheit (Ausprägung der Privatautonomie)

Bestandteil	Abschlussfreiheit	Formfreiheit	Inhaltsfreiheit
Bedeutung	– Freiheit, ob und mit wem man Verträge abschließt	– freie Gestaltung der Vertragsform	– freie Wahl des Inhalts des Vertrags
Grenzen	– Kontrahierungszwang	– Form per Gesetz vorgeschrieben	– Verstoß gegen Gesetze
Beispiel	– ärztliche Behandlung im Notfall	– notarielle Beurkundung bei Grundstückskäufen	– Verkauf von Drogen

Weitere Berührungspunkte von Ökonomie und Recht

- grundsätzlich gilt: es gibt keine rechtsfreien Räume
- wichtige Bereiche für Wirtschaftswissenschaftler (beispielhaft):
 - Rechtsformwahl bei Unternehmensgründung
 - Steuerrecht (Gewinn vor Steuern und Gewinn nach Steuern als betriebswirtschaftliche Kennzahl)
 - Arbeitsrecht
 - Produkthaftungsrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - Baurecht (z.B. Baugenehmigung für Produktionsanlagen)
 - Immissionsschutzrecht
 - Vertriebsrecht (z.B. Beachtung besonderer Rechtsvorschriften für spezielle Vertriebswege, z.B. Versandhandel)
 - Schuldrecht (Kaufverträge, Werkverträge, Darlehensverträge,...)
 - Kreditsicherungsrecht (oft müssen Produktionsfaktoren, z.B. Maschinen sicherungsübereignet werden oder Betriebsgrundstücke werden mit einer Grundschuld belastet → Risiko!)
 - Insolvenzrecht
 - ...

Anwendungsbeispiele

Rechtsform als Entscheidungsproblem

- grundsätzlich ist fast jeder Gewerbetreibende Kaufmann, sofern er nicht Freiberufler ist
- damit unterliegt er einer Vielzahl von Regelungen des HGB, insbesondere
 - der Eintragungspflicht,
 - der Buchführungspflicht,
 - der Untersuchungs- und Rügepflicht als Käufer beim Handelskauf etc.
- bei Unternehmensgründung und auch danach ist immer wieder zu klären, welches die für den angestrebten Zweck günstigste Rechtsform ist → hat Auswirkungen auf
 - Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung,
 - Gewinnverteilung,
 - Geschäftsführung,
 - Gesellschafteraustausch,
 - Haftung der Gesellschafter u.v.m.



Quelle:
<http://shbb.de/fileadmin/contentserver/aaaaaaaaaaaaans/imagenes/aaaaaaaaaaaaapst.jpg>

- es gibt keine ideale Rechtsform
- Typenzwang im Gesellschaftsrecht
→ keine Erfindung neuer Rechtsformen möglich
- Kriterien: Haftung, Leitungsbefugnisse, Besteuerung, Finanzierungsmöglichkeiten,...
- Abwägung von Vor- und Nachteilen erforderlich
- hilfreich in der Praxis: Checklisten

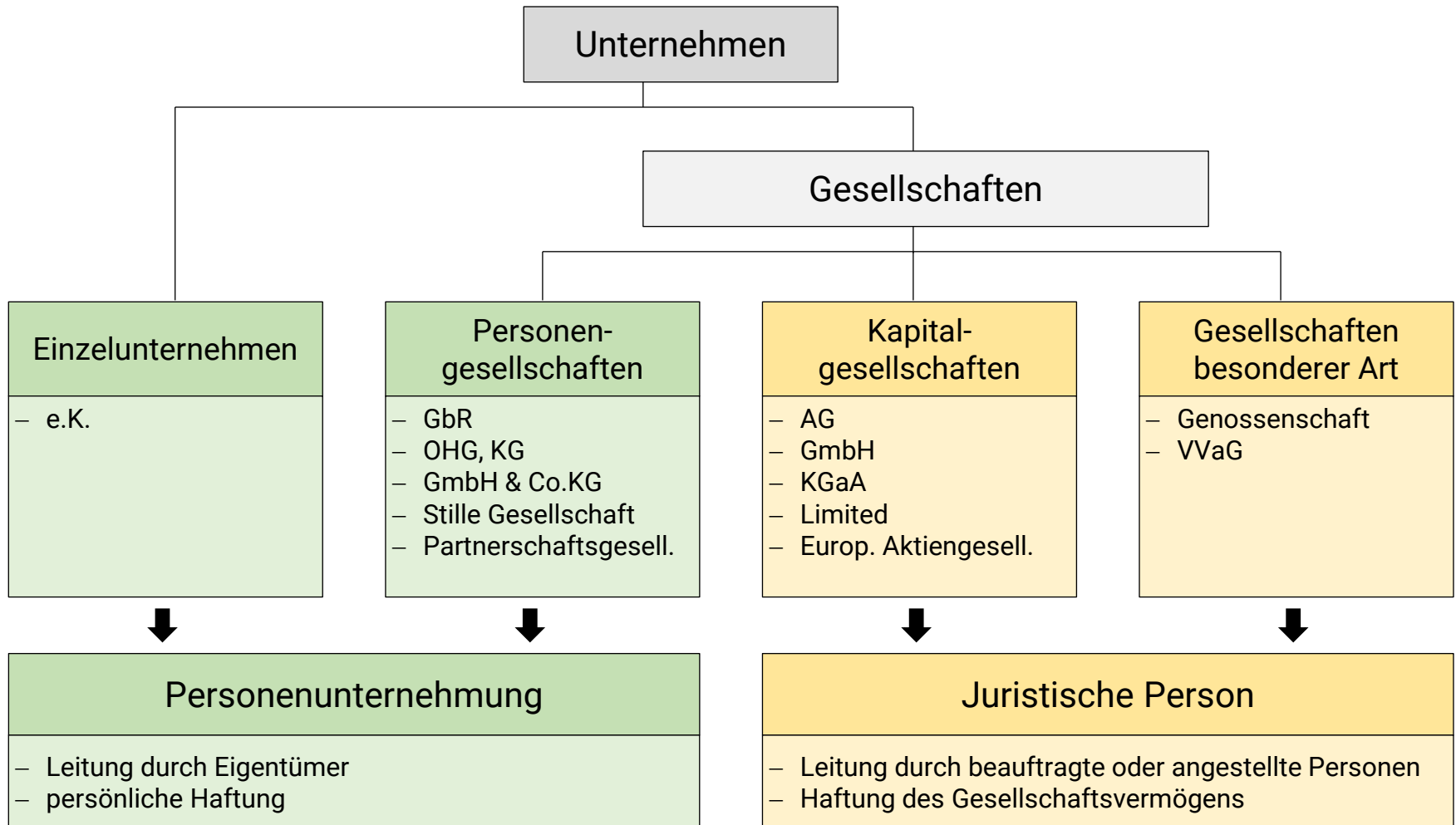
Checkliste für die Rechtsformwahl

Pos.	Kriterien	sehr wichtig ++	wichtig +	weiß nicht + / -	weniger bedeutend -	unwichtig --
1	Beteiligung der Rechtsnachfolger	☐	☐	☐	☐	☐
2	Eigenkapitalbeschaffung	☐	☐	☐	☐	☐
3	Fremdkapitalbeschaffung	☐	☐	☐	☐	☐
4	Eignung für Mitarbeiterbeteiligungsmodell	☐	☐	☐	☐	☐
5	unbeschränkte Entnahmemöglichkeiten	☐	☐	☐	☐	☐
6	Gestaltungsfreiheit des Gesellschaftsvertrages	☐	☐	☐	☐	☐
7	persönliche Haftungsbeschränkung	☐	☐	☐	☐	☐
8	Geschäftsführungsbefugnisse	☐	☐	☐	☐	☐
9	Vertretungsmacht nach außen	☐	☐	☐	☐	☐
10	Stellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer	☐	☐	☐	☐	☐
11	Mitarbeit von Familienangehörigen	☐	☐	☐	☐	☐
12	Mitsprache- und Kontrollrechte	☐	☐	☐	☐	☐
13	Sicherung des Unternehmensbestandes	☐	☐	☐	☐	☐
14	möglichst geringe Ertragsteuerbelastung	☐	☐	☐	☐	☐
15	leichte Übertragbarkeit der Geschäftsanteile	☐	☐	☐	☐	☐
16	Versorgung der nicht mitarbeitenden Familienangehörigen	☐	☐	☐	☐	☐
17	Errichtungskosten, laufende Verwaltung	☐	☐	☐	☐	☐
18	gewerberechtliche Gestaltung	☐	☐	☐	☐	☐
19	Eignung für Betriebsnachfolge	☐	☐	☐	☐	☐

wenn z.B. persönliche Haftungsbeschränkung wichtig ist: Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH) vorzuzugsfähig

Quelle: http://www.kanzleifritz-schauer.at/uploads/media/Checkliste_fuer_die_Rechtsformwahl.pdf

Übersicht über Rechtsformen von privatrechtlichen Unternehmen



Unterschied Personengesellschaft - Kapitalgesellschaft

	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Art	– natürliche Personen	– juristische Personen
Gesellschaftsvermögen	– Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandvermögen der Gesellschafter	– Gesellschaftsvermögen ist das eigene Vermögen der juristischen Person
Leitung	– Geschäftsführung und Vertretung durch die Gesellschafter	– Geschäftsführung und Vertretung durch Organe
Besteuerung der Gewinne	– jeder Gesellschafter zahlt einzeln Einkommenssteuer	– Körperschaftssteuer
Haftung	– unbeschränkt – Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen der Vollhafter	– beschränkt – nur das Gesellschaftsvermögen
Fortbestand der Unternehmung	– Bestehen der Unternehmung vom Gesellschafterbestand abhängig	– Bestehen der Unternehmung vom Gesellschafterbestand unabhängig
Beschaffung von Fremdkapital (z.B. Bankkredite)	– einfacher	– schwieriger, da Haftung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist

Beispiel Unternehmensgründung (sehr stark vereinfacht) (1)

Axel Pfiffig, Michael Schlau und Anita Super haben eine gute Geschäftsidee. Sie wollen für Herstellung und Vertrieb von extra großen Kaffeetassen ein Unternehmen zu gründen. Sie verfügen über insgesamt 35.000 € Kapital. Sollte der Start ein Erfolg werden, wären allerdings langfristig erhebliche Investitionen durchzuführen, wahrscheinlich in Höhe von ca. 400.000 €. Über diese Summe verfügt keiner von ihnen.

- Sie prüfen, ob die Gründung einer AG für sie möglich ist.
 - Wie viele Gründungsmitglieder sind notwendig?
 - 1 Person, die die Aktien übernimmt, ist ausreichend
 - Wie hoch muss das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bei der Gründung mindestens sein?
 - mindestens 50.000 € Grundkapital (-)
- Die drei aufstrebenden Unternehmer geben nicht auf. Sie ziehen nun die Rechtsform der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) in Betracht.
 - Reichen drei Personen für die Gründung einer GmbH aus?
 - es reicht bereits eine Person → „Einmann-GmbH“
 - Wie hoch muss das Stammkapital einer GmbH, das von den Gründern in das Unternehmen eingebracht wird, mindestens sein?
 - mindestens 25.000 €

Beispiel Unternehmensgründung (sehr stark vereinfacht) (2)

- Michael Schlau wird ängstlich. Er fürchtet um sein teures Auto und seine Eigentumswohnung in bevorzugter Lage und überlegt, ob er nicht ein zu großes Risiko bei einem Scheitern der Sache eingeht.
 - GmbH als juristische Person haftet gegenüber Gläubigern mit dem gesamten Geschäftsvermögen
 - weitergehende Haftung der Gesellschafter ist ausgeschlossen
 - Risiko besteht in dem Verlust der Geschäftsanteile
- langfristige Investitionen
 - EK-Beschaffung: Aufnahme weiterer Gesellschafter, Erhöhung der Einlagen
 - FK-Beschaffung: insb. Darlehen

Insolvenzrecht (1)

- Ziele & Funktionen
 - gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners durch Verwertung des Vermögens und Verteilung des Erlöses oder abweichende Regelung in einem Insolvenzplan
 - Erhalt des Unternehmens → Sanierung
 - Gelegenheit zur Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner
 - Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland (Verhinderung von Forum Shopping)
- Insolvenzgründe

Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	Überschuldung (§ 19 InsO)
• Def.: Schuldner ist nicht mehr in der Lage, den fälligen Zahlungspflichten nachzukommen • Sanierung eher unwahrscheinlich	• Def.: Schuldner kann seine Verbindlichkeiten voraussichtlich nicht mehr erfüllen • Empfehlung: Antrag frühzeitig, wenn Sanierung geplant • Anzeichen: Verlust Stammkapital • Ermittlung durch Liquiditätsplanung	• gilt für juristische Personen • Def.: wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn positive Fortführungsprognose • Erstellen langfristiger Liquiditätspläne erforderlich

Insolvenzrecht (2)

– Wichtige Straftatbestände

- § 283 ff. StGB
 - Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung
- § 15a Abs. 4 InsO: Insolvenzverschleppung
 - Nichtstellen des Insolvenzantrages bei einer juristischen Person spätestens 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

– Geschäftsführerhaftung

- zur Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/Vorstand) gehört es (gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG/§ 93 Abs. 1 AktG), sich ständig über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu informieren
- erhöhte Sorgfaltspflichten gelten in möglichen Krisenzeiten des Unternehmens

Arbeitsrecht (1)

- Wichtige Fragen:
 - Arbeitnehmereigenschaft → Geltung des Arbeitsrechts ist davon abhängig
 - Probezeiten
 - Kündigungsrecht
 - Überstundenregelungen
 - Urlaubsrecht
 - Krankheit
 - ...
- wichtig sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer!

Arbeitsrecht (2)

Beispiel:

Ein Vertreter wird auf der Basis eines freien Mitarbeitervertrages beschäftigt, wobei er verpflichtet ist, täglich 15 Firmen aufzusuchen und die Besuche zu protokollieren. Am Anfang seiner Arbeitswoche erhält er von seinem „Auftraggeber“ eine Liste von Firmen, die er abarbeiten muss. Arbeitnehmereigenschaft?

Lösung:

Der Vertreter hat hier keine freie Verfügungsbefugnis über seine Arbeitszeit und über seine Kunden. Er ist als Arbeitnehmer anzusehen. Dies bedeutet, dass er im Falle einer Kündigung des Mitarbeitervertrages Kündigungsschutzklage einreichen könnte. Dass der Mitarbeitervertrag als freier Mitarbeitervertrag überschrieben wurde, schadet nicht.

Wettbewerbsrecht (1)

Wettbewerb

- Def.: Konkurrenzverhältnis zwischen den Anbietern oder den Nachfragern auf einem Markt
- grundsätzlich erwünscht

Funktionen

- wirtschaftspolitisch: Steuerungs- und Ordnungsfunktion
→ optimale Bedarfsdeckung der Haushalte und Unternehmen
- gesellschaftspolitisch: Streuung ökonomischer Macht
→ Ziel: Sicherung und Wahrnehmung individueller Freiheiten im Sinne der
→ Gewährleistung von Handlungsalternativen auf beiden Marktseiten, d.h. bei Anbietern und Nachfragern
→ kein einseitiges Diktat eines Marktteilnehmers

Wettbewerbsrecht (2)

Wettbewerbsrecht

- Gesamtheit der Vorschriften, die sich auf das herrschende Wettbewerbsgeschehen auswirken, davon bedingt sind und den betreffenden Geschäftsverkehr regeln
- bedeutende Gesetzestexte: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), europäische Regelungen

Aufgaben des Wettbewerbsrechts

- Zügelung des Wettbewerbs durch das Recht → Schutz von Verbrauchern
- Förderung und Erhaltung des Wettbewerbs durch das Recht → Schutz von Mitbewerbern

→ nur scheinbar gegensätzliche Ziele